



Antwort auf die Anfrage des Abgeordneten Erik Stohn für SPD-Kreistagsfraktion zur Leitung des Rechtsamtes ab Dezember 2022 – Nr. 6-4916/22-KT

Sachverhalt:

Die Frau Landrätin Wehlan berichtete unlängst in ihrer Eigenschaft als Personaldezernentin, dass über 100 Stellen in der Kreisverwaltung unbesetzt sind. In der vergangenen Kreistagssitzung wurde die Leitung des Rechtsamtes zum 1.12.2022 beschlossen. Die aktuelle Leitung des Rechtsamtes ist aber noch im Amt.

Wir fragen:

1. Wer ist ab dem 1.12.2022 verantwortlich für die Leitung des Rechtsamtes?
2. Wie lange ist die bisherige Leitung des Rechtsamtes noch im Dienst, bzw. wann geht die derzeitige Amtsleiterin in den Ruhestand?
3. Kann eine Stelle aus dem Stellenplan mit zwei Personen gleichzeitig besetzt werden?
4. Werden in der Zwischenzeit beide Personen mit der Entgeltgruppe 15 TVöD-VKA vergütet?
5. Wieviel kostet die Überlappung?
6. Warum soll Frau Neubert die Stelle nicht erst nach Eintritt des Ruhestandes von der derzeitigen Amtsleiterin übertragen werden?
7. Wie viel Geld sieht die Landrätin jährlich für Überlappungen vor und wie viel von diesen Mitteln wurden in den letzten Jahren tatsächlich benötigt, bzw. wie oft ist eine Überlappung gelungen?

Vorbemerkung

Insbesondere die Kommunalverwaltungen sind in Anbetracht des demografischen Wandels vor große Herausforderungen gestellt. Das verstärkte Ausscheiden von Führungskräften und spezialisierten Fachkräften durch Rente oder Ruhestand bedarf deshalb im Bereich des Wissenstransfers umfassender Maßnahmen. Elementarer Baustein ist, vorhandenes Wissen zu erhalten und den Erwerb neuen Wissens zu fördern. Und das besonders in Zeiten der Digitalisierung, zunehmenden Arbeitsverdichtung und einem steigenden Tempo im Wissenstransfer.

Bereits seit vier Jahren ist deshalb auch in der Kreisverwaltung Teltow-Fläming die Möglichkeit der überlappenden Stellenwiederbesetzung (Tandemlösung) für Führungskräfte und spezialisierte Fachkräfte gegeben. In den Vorlagen zur Herangehensweise zur Stellenplanung ist diese Maßnahme und die Verfahrensweise dazu dargestellt.

*Die genannte E-Mail Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung

Öffnungszeiten:

Montag und Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr
Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

Telefon: 03371 608-0
Telefax: 03371 608-9100
USt-IdNr.: DE162693698

Bankverbindung:

Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam
Gläubiger-ID: DE 87 LTF 000 002 134 52
BIC: WELADED1PMB
IBAN: DE86 1605 0000 3633 0275 98

Einzelne Beratungsdienste haben andere Öffnungszeiten. Diese erfahren Sie über die Telefonzentrale oder im Internet.
Sie können Ihr Anliegen nach Absprache mit dem Mitarbeiter auch Mo, Di, Mi, Do bis 19:00 Uhr und Fr bis 16:00 Uhr in der Kreisverwaltung erledigen.

Internet: <http://www.teltow-flaeming.de>

Zu Frage 1:

Gemäß Kreistagsbeschluss vom 17.10.2022 ist die Stelle „Leiter*in des Rechtsamtes“ zum 01.12.2022 mit Frau Franziska Neubert besetzt. Sie übernimmt ab diesem Tag die Amtsleitung.

Zu Frage 2:

Das Beschäftigungsverhältnis der derzeitigen Amtsleiterin endet am 31.01.2023. Es ist darauf hinzuweisen, dass Urlaubsansprüche sowie der Ausgleich von Zeitguthaben entsprechend der Regelungen der Dienstvereinbarung Nr. 29/2016 über die Arbeitszeitgestaltung bis dahin abzugelten sind.

Zu Frage 3:

Eine Stelle aus dem Stellenplan kann mit mehreren Personen besetzt werden, wenn die Summe der vertraglich vereinbarten Zeitanteile den Stellenwert einer VbE nicht übersteigt.

In Fall der Besetzung der o. g. Stelle ist dies jedoch nicht möglich. Allerdings können im Rahmen der flexiblen Stellenbewirtschaftung für den Überlappszeitraum beider Beschäftigungsverhältnisse – im hiesigen Fall zwei Monate – andere gleichwertige, unbesetzte Stellen(anteile) des Stellenplanes herangezogen werden. Dies wird bei der Besetzung der Stelle „Leiter*in des Rechtsamtes“ durch Heranziehung einer unbesetzten Stelle mit der Bewertung Entgeltgruppe (EG) 15 TVöD-VKA praktiziert.

Zu Frage 4:

Ja, beide Personen werden im Zeitraum der Überlappung mit der EG 15 TVöD-VKA vergütet. Der Vergütungsanspruch für die Amtsnachfolgerin ergibt sich aus dem Kreistagsbeschluss Vorlagennummer 6-4883/22-LR vom 17.10.2022 i. V. m. der Übertragung der Aufgaben der Leitung des Rechtsamtes.

Zu Frage 5:

Hierüber können aus Gründen des Datenschutzes keine Auskünfte erteilt werden. Eine Kostenangabe könnte nicht dergestalt anonymisiert werden, dass diese keine Rückschlüsse auf Einzelangaben persönlicher bzw. sachlicher Verhältnisse einer bestimmten natürlichen Person ermöglichen.

Zu Frage 6:

Die Möglichkeit der überlappenden Stellenwiederbesetzung (Tandemlösung) für Führungskräfte und spezialisierte Fachkräfte dient dem Wissenstransfer in Verantwortung einer konkreten (Führungs-) Aufgabe und nicht als Simulationsprojekt.

Zu Frage 7:

Bei zu besetzenden Stellen, sofern ein akuter Fach- und Führungskräfemangel gesehen wird, kann drei bis sechs Monate vor Austritt des Beschäftigten eine temporäre Doppelbesetzung zur Anwendung kommen. Im Rahmen des Personalmanagements und der flexiblen Stellenbewirtschaftung werden dafür Personalaufwendungen zur Verfügung gestellt. Auch ist zu sichern, dass der durch den Kreistag beschlossene Stellenplan, einschließlich der Entgeltgruppen bzw. der Besoldungsgruppen, eingehalten wird.

Der Ausschreibungsprozess zur Tandemlösung wird erst aktiv gestellt, wenn die jeweiligen Vorgesetzten in den Ämtern sowie den Dezernatsleitungen die Notwendigkeit dargelegt haben. Auch bei der Besetzung der Stelle „Leiter*in des Rechtsamtes“ war dies der Fall.

Für die in diesem Jahr vorgesehenen „Tandemlösungen“ bei Führungskräften waren drei erfolgreich, sodass die Amtsnachfolger*innen vom Wissenstransfer profitieren konnten. Bei sieben weiteren konnte diese Möglichkeit nicht wirksam werden. Gründe waren Verzögerungen im Stellenbesetzungsverfahren, mitunter durch erforderliche Mehrfachausschreibungen infolge einer angespannten Bewerberlage sowohl in qualitativer als auch quantitativer Hinsicht und/oder auch späterer Eintritte der Nachfolger*innen aufgrund der Einhaltung von Kündigungsfristen.


Wehlan